

27.04.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum „**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12307

Die Fraktion der SPD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drs. 17/12307) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.) Nummer 9 a) wird wie folgt geändert:

- a) In aa) wird die Angabe „55“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
- b) Die Nummer bb) wird ersatzlos gestrichen.

2.) Nummer 9 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeweils eins von zweiundvierzig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

- 1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
- 2. die Katholische Kirche,
- 3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln,
- 4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Handwerk NRW e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den FrauenRat NRW e.V.,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Queeres Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.,
17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
19. die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
20. den Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,
21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsunioren Nordrhein-Westfalen e.V.,
22. den Sozialverband VdK – Nordrhein-Westfalen e.V.,
23. den Landesbehindertenrat NRW e.V.,

24. den Landesintegrationsrat NRW,
 25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,
 26. den Film- und Medienverband NRW e.V.,
 27. den Kulturrat NRW e.V.,
 28. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
 29. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 30. die Gewerkschaft IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,
 31. den Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.,
 32. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschulen NRW – Landesrektoren_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.,
 33. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 34. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
 35. die Gewerkschaft IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen,
 36. die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger r.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 37. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V..“,
 38. Deutscher Mieterbund Nordrhein Westfalen e. V.,
 39. IBKA Nordrhein-Westfalen – Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten e. V., Humanistischer Verband NRW K.d.ö.R., Giordano-Bruno-Stiftung,
 40. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.,
 41. das Filmbüro NW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West,
 42. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller.“
- 3.) Nummer 9 c) wird gestrichen.
- 4.) Nummer 9 d) wird gestrichen.

5.) Nummer 9 e) wird wie folgt gefasst:

„e) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „sowie den stillen Verfahren“ eingefügt.“

6.) Nummer 9 g) wird wie folgt gefasst:

„g) In Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.“

7.) Nummer 9 f) h) i) j) werden gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1.) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Zulassungsvoraussetzungen Absatz 2 wird nach Punkt 5 wie folgt ergänzt:

„6. abweichend von § 6 Nummern 1 und 2 als Kultureinrichtung wie Theater oder Opernhaus u. ä. ausschließlich eigene kulturelle Angebote verbreitet.“

b) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 6 b).

2.) In § 6 Inkompatibilität werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neugefasst:

„1. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind oder zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen. § 5 Absatz 1 Nummern 4, 5, 6 bleibt unberührt,

2. Unternehmen und Vereinigungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abhängig sind (§ 17 Aktiengesetz). § 5 Absatz 1 Nr. 6 bleibt unberührt.“

3.) § 60 Absatz 3 wird gestrichen.

4.) § 68 Stellen- und Wirtschaftsplan wird nach Absatz 5 um folgende neue Absätze ergänzt:

„(6) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, die in Absatz 4 genannten Auskünfte sowie weitere marktrelevante Daten der LfM auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, die Wirtschafts- und Stellenpläne nach Absatz 1 sowie weitere programmrelevante Daten der LfM auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:**I. Zu den Änderungen im WDR-Gesetz:**

Zu 1.)

§ 15 Absatz 1 des WDR-Gesetzes soll in Zukunft die Gestalt annehmen, dass es 64 Mitglieder im Rundfunkrat des WDR geben wird. Diese Zahl ergibt sich aus den Änderungen des § 15 in den folgenden Abschnitten des Änderungsantrags. Damit vertritt ein Mitglied des WDR-Rundfunkrats ca. 280.000 Menschen in NRW. Das ist bundesweit betrachtet immer noch das höchste Verhältnis in der ganzen ARD-Senderfamilie.

Zu 2.)

Die Filmverbände, die durchaus unterschiedliche Gruppen vertreten und deshalb auch verschiedene Anschauungen in den Rundfunkrat mit einbringen, sollen ihren bisherigen Status beibehalten. Gleiches gilt hier auch für die Schriftsteller, die die Arbeit des WDR durch ihre Tätigkeit auch aktiv unterstützen.

Neu im Rundfunkrat müssen der Kinderschutzbund, der Deutsche Mieterbund NRW und mit einem gemeinsamen Platz die IBKA Nordrhein-Westfalen - Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten e. V., Humanistischer Verband NRW K.d.ö.R. und die Giordano-Bruno-Stiftung vertreten sein. Mit dem Kinderschutzbund erhalten Kinderrechte und Belange jüngerer Menschen mehr Raum im Rundfunkrat. Das steigert die Diversität des Gremiums an einer sehr wichtigen Stelle. Der Mieterschutzbund erweitert den Rundfunkrat um wesentliche Aspekte eines Grundanliegens von ca. 50% der Bevölkerung, die aktuell zur Miete leben. Der dritte neue Platz soll an die weltlichen Humanisten gehen, da in einer säkulären Gesellschaft die Pluralität auch im WDR-Rundfunkrat zu finden sein muss. Wir unterstützen ausdrücklich, dass Religionen im Rundfunkrat vertreten sind. So wie wir den Input der Religionsgemeinschaften in diesem Gremium schätzen, haben wir eine große Gruppe an Menschen, die sich selbst den weltlichen Humanisten zurechnen. Das muss der Gesetzgeber auch berücksichtigen. Alle genannten Gruppen werden durch ihre Arbeit die Diversität und die Pluralität extrem steigern. Der Entwurf der Landesregierung rekurrierte einzig und allein auf die Arbeitsfähigkeit des Gremiums und will es daher reduzieren. In der Anhörung wurde durch die Experten allerdings deutlich, dass die Arbeitsfähigkeit aktuell besteht und die Pluralität einen sehr hohen Stellenwert für das Gremium des WDR-Rundfunkrats besitzt.

Zu 3.)

Der Landtag soll auch weiterhin 7 Organisationen benennen, die eine Vertretung für eine Periode in den Rundfunkrat entsenden können. Die Gesellschaft hat sich in den letzten zehn Jahren plural sehr ausdifferenziert. Damit zumindest das Maß an Pluralität erhalten bleibt, soll der Landtag auch weiterhin 7 Organisationen in den Rundfunkrat entsenden. Zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Veränderungen stärkt man dadurch sogar die Pluralität.

Zu 4.)

Der Rundfunkrat selbst soll auch weiterhin 2 Mitglieder selbst bestimmen können. Der Gesetzgeber gibt dem Rundfunkrat mit auf den Weg, dass diese beiden Mitglieder den Altersdurchschnitt des Gremiums senken sollten und Fähigkeiten besitzen sollten, die dem WDR in Zeiten der veränderten Nutzungsgewohnheiten, den Horizont geben, das digitale Angebot des WDR weiter zu verbessern.

Zu 5.), 6.) und 7.)

Diese Änderungen ergeben sich folgerichtig aus dem Änderungswunsch zu 4.).

II. Zu den Änderungen im Landesmediengesetz

Zu 1.) und 2.)

Bisher ist es staatlichen und kommunalen Stellen untersagt eine Rundfunklizenz für Streaming-Angebote zu beantragen. Nicht zuletzt hat die Pandemie uns aber vor Augen geführt, dass das im Grunde zwar richtig ist, aber für den Bereich der kommunalen Kultureinrichtungen eine nicht überwindbare Hürde geschaffen hat, dass man die eigenen und bereits finanzierten Programme zu den Menschen in die Wohnung bringen kann. Deshalb ist es dringend notwendig, dass wir Kultureinrichtungen die Möglichkeit einräumen, ihre Aufführungen streamen zu dürfen. Die Änderungen unter diesen beiden Punkten zielen ausschließlich darauf ab.

Zu 3.)

Durch die Streichung des § 60 soll eine Betriebsgesellschaft die Möglichkeit erhalten, mit mehreren Veranstaltergemeinschaften einen Vertrag abzuschließen. Das ermöglicht im Einzelfall pragmatische Lösungen bei der Umsetzung des Solidarprinzips im lokalen Hörfunk, was die Grundlage für das Verlegerprivileg bei der Beteiligung an Betriebsgesellschaften darstellt. Mit der Möglichkeit für Betriebsgesellschaften, sich mit mehreren Veranstaltergemeinschaften vertraglich zu vereinbaren, können wirtschaftlich problematische Verbreitungsgebiete gestützt und damit ein flächendeckendes und vermarktbare Angebot an lokalen Hörfunksendern erhalten werden. Die Arbeit der einzelnen Veranstaltergemeinschaften bleibt davon unberührt, um die lokale Vielfalt im lokalen Hörfunk sicherzustellen.

Zu 4.)

In einer sich verändernden Medienlandschaft sind detaillierte Kenntnisse über die Marktsituation sehr wichtig. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen und die redaktionellen Verhältnisse im Lokalfunk. Die Landesanstalt für Medien (LfM) ist nicht nur für die Aufsicht über die private Medienlandschaft in NRW zuständig, sondern auch für die Sicherung der Meinungsvielfalt im lokalen Hörfunk. Hierzu ist es notwendig, die wirtschaftliche Situation des gesamten Lokalfunksystems zu kennen. Bisher hat die LfM kein initiatives Auskunftsrecht, um dieser Aufgabe umfassend gerecht werden zu können. Die Möglichkeit, bei den Betriebsgesellschaften Informationen über die wirtschaftliche Situation sowie bei den Veranstaltergemeinschaften über die redaktionelle Ausstattung abzufragen, sind ein wichtiges Instrument für die Zukunftssicherung des lokalen Rundfunks in NRW. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Zwei-Säulen-Modell tragfähig bleibt und die Verhältnisse im Land, aber auch konkret in einem einzelnen Sender begutachtet werden können.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Alexander Vogt
Ernst-Wilhelm Rahe

und Fraktion